

Anlage 5 - KURZARBEIT UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BETEILIGTEN

Die aktuellen Entwicklungen rufen bei allen Betroffenen Unsicherheiten hervor, die wir in Bezug auf das Kurzarbeitergeld in unserer Rundinformation aufgreifen möchten. In vielen Unternehmen ist aufgrund der Einschränkungen der Kontakte kein Auftragseingang mehr zu verzeichnen oder es ist zumindest die Auslastung zurückgegangen.

Dies hat zur Folge, dass in einer Vielzahl von Betrieben **Kurzarbeit** eingeführt werden muss.

Dabei ist festzuhalten, dass nicht zwischen der Alternative, ob die Mitarbeiter weiter „normal“ bezahlt werden können oder in Kurzarbeit geschickt werden müssen, gewählt wird, sondern viel mehr entschieden wird, ob Kurzarbeit noch eine Alternative zur notwendigen Kündigung ist, die – wenn es die Möglichkeit der Kurzarbeit nicht gäbe, unausweichlich wäre, um die Überlebenschancen des Unternehmens zu erhöhen. Deswegen wird auch davon gesprochen, dass Kurzarbeit das mildere Mittel im Vergleich zur betriebsbedingten Kündigung ist.

Auch gilt festzuhalten, dass von Kurzarbeit **weder** Arbeitgeber noch Arbeitnehmer profitiert.

Grund:

- Der Arbeitnehmer erhält ein vermindertes Nettogehalt (60 – 67 % des ausgefallenen Nettoentgelts), mit dem er für die private Lebenshaltung auskommen muss.

Beispiele

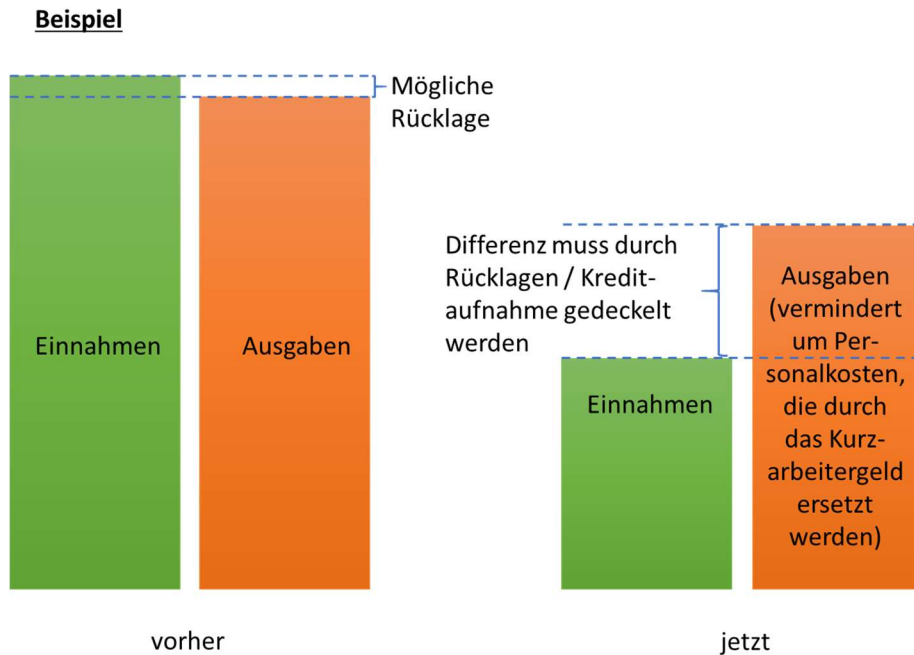
Reguläres Brutto	2 200,00
- Abgaben	669,63
= Reguläres Netto	1 530,37
Reduziertes Brutto	1 000,00
- Abgaben	200,00
= Reduziertes Netto	800,00
Nettodifferenz	730,37
× Leistungssatz	60 %
= Kurzarbeitergeld	438,22
Netto inkl. Kurzarbeitergeld	1 238,22

60 % bei Arbeitnehmern ohne Kinder, jedoch nur auf den ausgefallenen Teil

Reguläres Brutto	2 200,00
- Abgaben	669,63
= Reguläres Netto	1 530,37
Reduziertes Brutto	1 000,00
- Abgaben	200,00
= Reduziertes Netto	800,00
Nettodifferenz	730,37
× Leistungssatz	67 %
= Kurzarbeitergeld	489,35
Netto inkl. Kurzarbeitergeld	1 289,35

67 % bei Arbeitnehmern mit Kindern, jedoch nur auf den ausgefallenen Teil

- Der Arbeitgeber muss alle anderen weiterlaufenden Ausgaben weiterhin bezahlen (Mieten, Versicherungen, Wartungsgebühren, Lizenzen, betriebliche Altersvorsorge für die Mitarbeiter, Tilgungen etc.), ohne dass ihm dafür ggf. ausreichend Einnahmen zur Verfügung stehen. Reichen die durch die verminderte Auslastung verbleibenden Einnahmen nicht aus, um diese Ausgaben zu decken, muss der Unternehmer sie durch das Aufbrauchen von Rücklagen oder durch die Aufnahme eines Kredites (dieses Geld muss nach der Krise zusätzlich verdient werden) bezahlen.



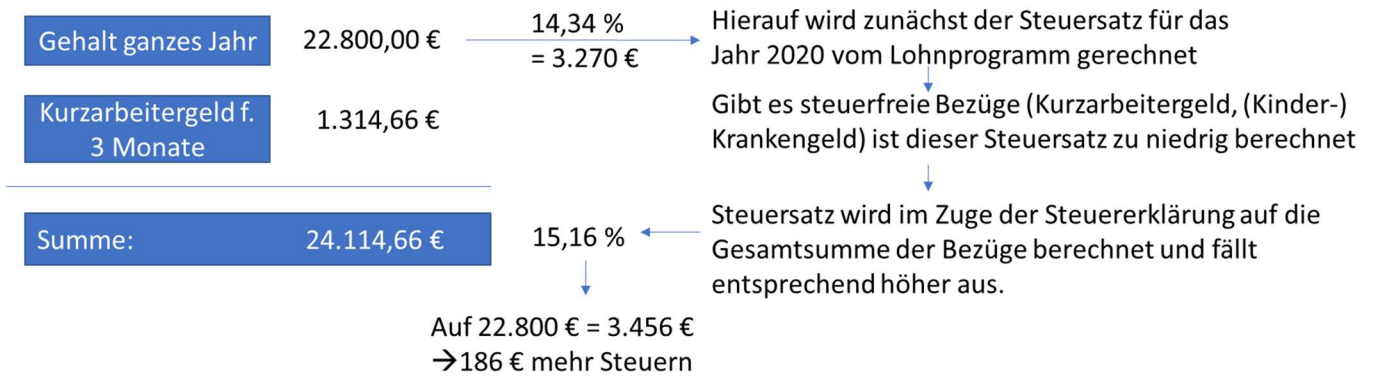
Eine Stundung dieser Ausgaben, wie von der Politik angedacht, verlagert das Problem nur in eine spätere Zeit. Aus diesem Grund fällt die kritische Phase der Unternehmen meist nicht in die Krise, sondern in die Zeit danach, wenn z. B. gleichzeitig „alte“ und „neue“ Mieten gezahlt werden müssen.

Eine Minimierung der „Ausfallstunden“, die durch Kurzarbeitergeld gedeckt werden, wäre entsprechend im Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmern.

Im Internet findet man zuweilen auch die Aussage, dass es durch das Kurzarbeitergeld zu hohen Steuernachzahlungen im Jahr 2021 kommen kann und dass man deswegen monatlich 50 – 100 € für das Finanzamt zurücklegen sollte.

Tatsächlich kann es zu solchen Steuernachzahlungen kommen: Das Kurzarbeitergeld an sich ist steuerfrei, wird jedoch bei der Bestimmung des **Steuersatzes** für das tatsächlich erhaltende Gehalt vom Arbeitgeber herangezogen. Eine eventuelle Steuernachzahlung kommt dadurch zustande, dass ggf. im laufenden Jahr die bereits bezahlte Lohnsteuer auf einen zu niedrigen Betrag und dadurch mit einem zu niedrigen Steuersatz gerechnet wurde.

Beispiel: wie oben im linken Beispiel dargestellt, erhält der Mitarbeiter regulär 2.200 € Gehalt. Für 3 Monate im Jahr erhält er jedoch nur 1.000 € und der Rest wird mit Kurzarbeitergeld aufgestockt. $2.200 \text{ € pro Monat} \times 9 \text{ Monate} + 1.000 \text{ € pro Monat} = 22.800 \text{ €}$. Darauf hat er 3.270 € Steuern (Lohnsteuer + Solidaritätszuschlag) bezahlt (zu einem Steuersatz von 14,34 %). Je mehr man verdient, um so höher wird der Steuersatz (sog. Progression). In der monatlichen Gehaltsabrechnung, wo dieser Steuersatz automatisch berechnet wird, wird jedoch das ausgezahlte Kurzarbeitergeld nicht berücksichtigt ($3 \times 438,22$). Unter Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes hätte der Arbeitnehmer auf sein vom Arbeitgeber erhaltenes Bruttogehalt nicht 14,34 % Steuern, sondern 15,16 % Steuern zahlen müssen. Das sind auf die 3 Monate gerechnet 186 €. Ob tatsächlich diese 186 € nachgezahlt werden müssen, oder ob andere steuermindernde Ausgaben diesen Wert noch mindern, ist einzelfallabhängig. Die Abgabe einer Steuererklärung ist bei Bezug von steuerfreien Leistungen jedoch zwingend erforderlich.



Den gleichen Effekt gibt es im Übrigen z. B. auch beim Bezug von Krankengeld, Kinderkrankengeld und Arbeitslosengeld I.